

Interpellation Zahner-Uznach / Bühler-Schmerikon (14 Mitunterzeichnende)  
vom 25. September 2006

## **Lärmschutzmassnahmen am Südportal des Uznabergtunnels der A 53 Uznach-Schmerikon**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. November 2006

Emil Zahner-Uznach und René Bühler-Schmerikon erkundigen sich in einer Interpellation, die sie in der Septembersession 2006 einreichten, ob die Regierung bereit sei, sich mit dem Lärmproblem beim Südportal des Uznabergtunnels auseinander zu setzen, längerfristige Lärmmessungen vornehmen zu lassen, etwas zu unternehmen, um gesundheitliche Schäden bei der betroffenen Bevölkerung zu vermeiden und diese den geltenden Lärmschutzbestimmungen entsprechend vor vermeidbarem Lärm zu schützen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Schutz des Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen ist vorrangiges Ziel des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. In der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung sind Bestimmungen wie zu durchlaufende Verfahrensschritte oder einzuhaltende Randbedingungen verbindlich festgehalten. So sind etwa nicht nur Grenzwerte für neue und bestehende Anlagen festgelegt, sondern es wurden auch Regeln für die Ermittlung von Lärmbelastungen definiert. Mit den Planungswerten sind bei der Erstellung neuer Anlagen (z.B. Strassen) tiefere Grenzwerte zu beachten, als dies bei der Sanierung bestehender Strassen mit den Immissionsgrenzwerten der Fall ist. Die Grenzwerte sind aber nicht nur von der Anlagenseite abhängig, sondern auch von der Nutzung des betroffenen Gebietes. Beispielsweise ist das Gebiet entlang der Alten Uznabergstrasse der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet, für die höhere Grenzwerte gelten als in Gebieten, die der Empfindlichkeitsstufe II zugeteilt sind, wie dies etwa für die Liegenschaften an der Rosengartenstrasse zutrifft.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung ist und war bereit, sich mit dem Lärmproblem auseinander zu setzen. Dementsprechend wurde schon in der Projektierungsphase der A 53 dem Schutz der Bevölkerung die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Projektes wurden denn auch umfangreiche Berechnungen vorgenommen, um Abmessungen und Ausgestaltung der Lärmschutzeinrichtungen zu bestimmen.
2. Nach der Inbetriebnahme von Strassen ist es meist angezeigt, an ausgewählten Punkten die prognostizierten Werte mit Messungen zu überprüfen. Die Grundsätze, die bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu beachten sind, können der Lärmschutz-Verordnung entnommen werden.

Bei der A 53 wurden entsprechende Messungen, am 7. und 8. Juli 2004 durchgeführt. Die Resultate lieferten die Bestätigung, dass die Grenzwerte überall eingehalten sind. Dabei handelte es sich verordnungskonform um jeweils halbstündige Messungen, bei denen der in diesem Zeitraum herrschende Verkehr zusätzlich gezählt wurde. Da es sich beim Lärm um physikalische Gesetzmässigkeiten und Abhängigkeiten handelt, kann damit eine Abweichung von durchschnittlichen Verhältnissen auch erfasst und gegebenenfalls korrigiert werden. Auch von der Gemeinde Schmerikon in Auftrag gegebene Lärmmessungen zeigten keine Überschreitung der Grenzwerte auf.

3. Um Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen, wurden in vielen Bereichen des Umweltschutzes Grenzwerte festgelegt. Diese bezeichnen die Grenze der zumutbaren Belastung und sind so ausgelegt, dass mit deren Einhaltung keine gesundheitlichen Schäden bei der betroffenen Bevölkerung auftreten sollten. Aus Erfahrung ist allerdings bekannt, dass Strassenlärm auch ohne Überschreitung der Grenzwerte als störend empfunden werden kann. Die Regierung nimmt die Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner ernst, kann aber bei der Lärmbekämpfung nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gehen.
4. Die Regierung anerkennt das Recht der Anwohnerinnen und Anwohner, nach den Grundsätzen der Umweltschutzgesetzgebung vor Lärm geschützt zu werden. Die in der Lärmschutz-Verordnung festgelegten Definitionen regeln diejenigen Fälle, in denen ein Anlageeigentümer aktiv werden muss. Weil diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, können die Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich des Südportals des Uznabergtunnels zurzeit nicht mit (ergänzenden) Lärmschutzmassnahmen von Seiten der öffentlichen Hand rechnen. Die Lärmsituation wird allerdings auch künftig periodisch im Rahmen der Überarbeitung des Lärmbelastungskatasters neu beurteilt.